

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Kommunalwind Nord GmbH**

**§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma Kommunalwind Nord GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Prenzlau.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land im Bundesgebiet.
- (2) Die Gesellschaft ist auch zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand technisch oder wirtschaftlich im Zusammenhang stehen, diesem dienen oder diesem förderlich sind. Sie ist insbesondere auch berechtigt, Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu kaufen und zu verkaufen.
- (3) Die Gesellschaft dient mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand dem öffentlichen Zweck der Versorgung mit Elektrizität.
- (4) Klarstellend wird festgehalten, dass Anlagen im Meer (Nearshore und Offshore) nicht vom Gegenstand des Unternehmens umfasst sind.
- (5) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit einem gleichen oder verwandten Unternehmensgegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

**§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR.

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
1. die Stadtwerke Prenzlau GmbH einen Geschäftsanteil von 25.000 EUR mit der Nummer 1;
  2. die Stadtwerke Waren GmbH einen Geschäftsanteil von 25.000 EUR mit der Nummer 2.
- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind mit Gründung in voller Höhe fällig.

#### **§ 4 Kapitalrücklage**

- (1) Die Gesellschaft bildet eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Kapitalrücklage enthält unter anderem die Zuzahlungen der Gesellschafter, die diese bei der Ausgabe der Geschäftsanteile leisten.

#### **§ 5 Geschäftsjahr; Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung;
2. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so

wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zu leiten. Dabei ist sie an diesen Gesellschaftsvertrag und an die Gesellschafterbeschlüsse gebunden.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für solche Geschäfte, die ihr durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall oder allgemein als zustimmungspflichtig bezeichnet sind, der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.

## § 8 Gesellschafterversammlung: Einberufung

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Geschäftsführung beruft eine Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die Geschäftsführung beruft eine Gesellschafterversammlung darüber hinaus ein (a) in den vom Gesetz bestimmten Fällen, (b) wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt und (c) dann, wenn nach ihrer Beurteilung es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist an den Sitz der Gesellschaft einzuberufen, wenn nicht im Einzelfall alle Gesellschafter einem anderen Versammlungsort zustimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung zu einer weiteren Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese Einberufung kann erst nach dem Termin der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Die weitere Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf hat die Geschäftsführung in der Einberufung hinzuweisen.

### § 9 Gesellschafterversammlung: Ablauf, Niederschrift

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (3) Über die Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von drei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der Niederschrift zuzusenden. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

### § 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entscheiden durch Gesellschafterbeschluss über folgende Gegenstände:
  1. Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Veränderung des Stammkapitals;
  2. Auflösung der Gesellschaft;
  3. Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes;
  4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen entsprechend den §§ 291, 292 des Aktiengesetzes;
  5. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
  6. Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens.
  7. Feststellung des Jahresabschlusses;
  8. Ergebnisverwendung;
  9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis an Geschäftsführer, Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  10. Entlastung der Geschäftsführer;

11. Behandlung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, insbesondere deren Geltendmachung;
  12. Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung;
  13. Bezeichnung von Geschäften, zu denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf, und die Erteilung dieser Zustimmungen;
  14. Entscheidung über den Wirtschaftsplan;
  15. Einziehung von Geschäftsanteilen;
  16. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen;
  17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
  18. Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafter entscheiden ferner durch Gesellschafterbeschluss über weitere Gegenstände, die durch Gesetz den Gesellschaftern zugewiesen sind.
  - (3) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen.
  - (4) Jede angefangene 5.000 EUR des Nennbetrags des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme; jeder Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen. Bei den Abstimmungen gelten Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Jeder Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass seine Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines seiner Rechte, insbesondere die Einziehung seines Geschäftsanteils, Gegenstand der Beschlussfassung ist.
  - (5) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafter auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in jeder Form getroffen werden. Für solche Gesellschafterbeschlüsse gilt § 9 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

## § 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass noch vor Beginn des Geschäftsjahres durch Gesellschafterbeschluss über den Wirtschaftsplan entschieden werden kann.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erstellen. Er besteht aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan und Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

## § 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss von dem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln.

## § 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Der Gesellschafterbeschluss steht im freien Ermessen der Gesellschafter.
- (2) Verfügungen in diesem Sinne sind insbesondere die Abtretung, die Verpfändung oder sonstige Belastung sowie Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes.

## § 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann durch Gesellschafterbeschluss erfolgen, wenn der Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen erfolgen:
  1. Rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

2. Vollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, wenn diese nicht nach drei Monaten wieder beseitigt sind;
  3. Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch diesen Gesellschafter oder ein anderer wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann ferner ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss erfolgen, wenn ein Gesellschafter kein kommunales Unternehmen mehr ist. Ein Gesellschafter ist nur kommunales Unternehmen in diesem Sinne, solange die Geschäftsanteile an ihm mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Bundesgebiet gehalten werden.

## § 15 Abfindung

- (1) Bei Einziehung seines Geschäftsanteils steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu. Der Unternehmenswert besteht aus dem Ertragswert der Gesellschaft.
- (2) Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Abfindungstichtag ist der Tag, an dem der Gesellschafterbeschluss über die Einziehung ergeht.
- (3) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Der Schiedsgutachter kann insoweit, als seine eigene Sachkunde nicht ausreicht, vereidigte Sachverständige hinzuziehen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (4) Die Abfindung ist vom Abfindungstichtag an mit den im Handelsgesetzbuch für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften bestimmten Fälligkeitszinsen zu verzinsen. Die Abfindung ist durch die Gesellschaft mit den aufgelaufenen Zinsen ein Jahr nach dem Abfindungstichtag auszuzahlen.
- (5) Der betroffene Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung verlangen.

## § 16 Geschäfte mit Gesellschaftern

- (1) Sofern zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern Geschäfte getätigt werden, sind diese wie zwischen Dritten zu vereinbaren und durchzuführen.
- (2) Sollte ein Gesellschafter durch eine verdeckte Gewinnausschüttung einen Vorteil erlangen, so entsteht für die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Gesellschafter ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Vorteils in Geld. Dieser Anspruch ist vom Tage der Vorteilsgewährung an mit den im Handelsgesetzbuch für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften bestimmten Fälligkeitszinsen zu verzinsen.

## § 17 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## § 18 Gemeindegewirtschaftliche Bestimmungen

- (1) Die Gesellschaft ist im Rahmen des Unternehmensgegenstands am öffentlichen Zweck der Versorgung mit Elektrizität auszurichten.
- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
- (3) Die Gesellschaft hat den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen
  1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
  2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
  3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn die Gesellschaft einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übersenden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind.

- (5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, und deren Rechnungsprüfungsbehörden sind befugt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan, einschließlich Finanzplan, unverzüglich nach Gesellschafterbeschluss den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, zur Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen hiervon.
- (7) Art und Umfang der Beteiligung der Gesellschaft an weiteren Unternehmen ist an die Zustimmung der Gemeindevertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände gebunden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind.
- (8) Im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstaben a und b des Handelsgesetzbuches finden § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 EUR. Den übrigen Gründungsaufwand trägt jeder Gesellschafter für sich.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung und Beurkundung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.